



Richtlinie zur Vergabe interner Fördermittel im Rahmen des **Fonds für Forschung und Transfer (FFT)**

Vom 19.12.2024

Auf Grundlage des § 37 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 9. April 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S. 32) werden die im folgenden beschriebenen Regelungen getroffen.

Abschnitt 1: Allgemeine Zielsetzung

§ 1 Überblick

Mit den in dieser Richtlinie dargestellten Instrumenten zur internen Förderung von Aktivitäten und Initiativen in den Bereichen Forschung und Transfer möchte die Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF die positive Entwicklung dieser Handlungsfelder sichern und ausbauen. Gebündelt unter der Bezeichnung **Fonds für Forschung und Transfer (FFT)** stehen vier verschiedene Instrumente zur Verfügung, differenziert nach Ansatzpunkt und Zielsetzung:

1. **FFT Projekte** zur Anbahnung und Durchführung sowie Präsentation von Forschungs- und Transferprojekten
2. **FFT Lehrbefreiung** zur kurzfristigen, anlassbezogenen Unterstützung von Antragsvorhaben und Projekten
3. **FFT Stellenaufstockung** für akademische Mitarbeiter*innen
4. **FFT Open Access Zeitschriften** zur Förderung von Publikationen

§ 2 Mittelbereitstellung

(1) Die Höhe des FFT wird jährlich von der Hochschulleitung festgelegt und steht unter Haushaltsvorbehalt. Einreichungen sind jederzeit möglich; eine Förderentscheidung erfolgt in der Regel innerhalb weniger Wochen.

(2) Die Mittel des FFT stellen nur einen Teilbereich der internen Förderinstrumente der Filmuniversität dar. Zusätzlich kann u.a.

- eine Unterstützung der Promotions- und Qualifikationsvorhaben über die Fakultäten entsprechend der **Handreichung zur Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses** beantragt werden;
- ein Vorhaben für den **Förderpreis des Instituts für künstlerische Forschung** eingereicht werden;
- eine Förderung durch den*die **Gleichstellungsbeauftragte*n** erfolgen;
- die Schlussfinanzierung für Abschlussfilme über den **Filmfonds** beantragt werden;
- eine Lehrbefreiung bei künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Professuren über die **Richtlinie zur befristeten Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Professor*innen für Forschungszwecke an der Filmuniversität** erfolgen.

Die Handhabung dieser Mittel regeln die jeweiligen Richtlinien und Verordnungen. Eine nach Bedarfen gegliederte Übersicht über die internen Förderinstrumente inkl. Links findet sich im Anhang. Darüber hinaus wird von der Hochschulleitung in größeren Abständen eine **Seed-Money-Förderung** ausgelobt, um gezielt Impulse für Forschung und Transfer zu setzen.

§ 3 Grundsätze

- (1) Forschung und Transfer gehören, neben der Lehre, zu den drei Kernaufgaben einer Universität und sind auch im regulären Haushalt der Fakultäten und Studiengänge berücksichtigt. Deshalb sollte **vor jeder Antragstellung** beim FFT geprüft werden, ob Mittel aus regulären Quellen (Studiengänge, Fakultäten, Berufungsmittel etc.) in Anspruch genommen werden können. Mittelbedarfe bis zu 500 € sollen in der Regel über die Fakultäten gedeckt werden.
- (2) Der Fonds soll in seiner generellen Ausrichtung
 - den Hochschulangehörigen Möglichkeiten eröffnen, ihre Forschungs- und Transferthemen in konkrete Projekte umzusetzen;
 - bei der Einwerbung von Drittmitteln unterstützen;
 - die Vernetzung der Filmuniversität mit Partner*innen aus Wissenschaft, Kunst, Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft intensivieren;
 - die Sichtbarkeit der Forschungs- und Transferaktivitäten der Filmuniversität nach innen und außen maßgeblich verbessern;
 - das Forschungs- und Transferprofil der Filmuniversität stärken;
 - die Forschungsergebnisse der Filmuniversität öffentlich verbreiten und frei zugänglich machen;
 - die übergeordneten Ziele der Hochschule (wie Gleichstellung, Diversität und Nachhaltigkeit) unterstützen

Abschnitt 2: Förderlinien im Detail

§ 4 FFT-Projekte

- (1) In der Regel stehen in der Förderlinie „FFT Projekte“ jährlich insgesamt 25.000 € zur Verfügung. Hiermit werden Forschungs- und Transferprojekte gefördert. **Antragsberechtigt** für FFT-Projekte sind alle Mitarbeitenden der Filmuniversität auf haushaltsfinanzierten Stellen. Personal aus drittmittelfinanzierten Projekten ist ebenfalls antragsberechtigt, jedoch angehalten, bei der Antragstellung genau zu begründen, warum die benötigten Ressourcen nicht über den Drittmittelgeber finanziert werden können.
 - (2) Akademische Mitarbeiter*innen auf Qualifikationsstellen bzw. weitere Promovierende können für ihr Promotions- oder Qualifikationsprojekt über die von den Fakultäten gewährte Förderung hinaus keine Mittel aus dem FFT beantragen, für zusätzliche Forschungs- und/oder Transferaktivitäten hingegen schon.
 - (3) Herausragende studentische Projekte mit Forschungs- und/oder Transfercharakter können ebenfalls unterstützt werden. Die Förderung von Abschlussarbeiten wird allerdings nur in Ausnahmefällen bewilligt. Antragsberechtigt sind die Studierenden selbst. Den Unterlagen muss eine Befürwortung durch die betreuenden Hochschullehrer*innen beigelegt werden.
-

(4) Folgende Kostenarten sind i.d.R. **förderfähig**:

- | | |
|------------|--|
| Personal | <ul style="list-style-type: none">• Studentische / Wissenschaftliche Hilfskräfte• Werkverträge• Lehraufträge |
| Sachkosten | <ul style="list-style-type: none">• Dienstleistungsaufträge (Lektorate, Übersetzungen, Transkriptionen etc.)• Material• Equipment• Mieten (Technik, Räume etc.)• Reisekosten (inkl. Tagungsgebühren)• Informations- und Kommunikationsmaterialien |

(5) Generell **nicht förderfähig** sind:

- Catering / Verpflegung / Bewirtung
- Exkursionskosten im Rahmen von Lehrveranstaltungen
- Reisekosten Studierender

§ 5 FFT Lehrbefreiung

- (1) Die „FFT Lehrbefreiung“ stellt in begrenztem Umfang Mittel bereit für Kosten, die durch die Vertretung von regulären Lehrdeputaten entstehen. Die Förderung soll der höheren zeitlichen Belastung für die Entwicklung oder Durchführung von Forschungs- und Transferaktivitäten Rechnung tragen. Künstlerische und wissenschaftlich-künstlerische Professuren sind angehalten, vor der Antragstellung die Option einer umfangreicheren Förderung entsprechend der *Richtlinie zur befristeten Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Professor*innen für Forschungszwecke an der Filmuniversität* zu prüfen und ggf. hierzu die Beratung durch den Bereich Forschung | Transfer | Akademischer Nachwuchs (im Folgenden FTA) in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für die **Vorbereitung und Durchführung von Drittmittelprojekten** umfasst die Freistellung maximal drei SWS für künstlerische Professuren, zwei SWS für künstlerisch-wissenschaftliche Professuren und eine SWS für wissenschaftliche Professuren (ggf. zusätzlich bereits über Drittmittelprojekte finanzierten Freistellungen). Akademische Mitarbeiter*innen können je nach Umfang des Projekts und ihrer Lehrverpflichtung ein bis drei SWS Lehrbefreiung erhalten. Die Dauer richtet sich nach dem Zeitraum des Vorhabens, beträgt aber maximal sechs Semester pro Antrag.
- (3) Für die **Durchführung von nicht-drittmittelfinanzierten Projekten** kann einheitlich eine SWS beantragt werden.
-

-
- (4) Erstanträge werden Wiederholungsanträgen einer Person oder für dasselbe Projekt im Konfliktfall vorgezogen.

Das Antragsverfahren für Lehrermäßigungen wurde in dieser Richtlinie, abweichend von § 6 der *Richtlinie zur befristeten Ermäßigung der Lehrverpflichtung von Professor*innen für Forschungszwecke an der Filmuniversität*, vereinfacht gestaltet. Um den Qualitätskriterien gem. § 8 der o.g. Richtlinie Rechnung zu tragen, wird im Rahmen der Berichtspflicht (s.u.) besonderer Wert auf eine Erläuterung gelegt, für welche Aktivitäten die durch die Lehrermäßigung gewonnene Zeit genutzt wurde.

§ 6 FFT Stellenaufstockung

- (1) Die Filmuniversität fördert herausragende Forschungsaktivitäten akademischer Mitarbeiter*innen durch temporäre Stellenaufstockungen. Dadurch sollen Mitarbeiter*innen in der Qualifikations-, Promotions- oder Postdoc-Phase unterstützt werden, die eigenständig Drittmittel einwerben möchten oder über den engeren Rahmen ihres Qualifikationsprojekts hinausgehende Forschungsaktivitäten verfolgen.
- (2) Umfang und Dauer einer Aufstockung richten sich nach den Erfordernissen der betreffenden Forschungsaktivität und den verfügbaren Mitteln. In Ausnahmefällen können auch kurzfristige Vertragsverlängerungen zur Überbrückung auf dem Weg zu für die Universität relevanten Forschungs- oder Transferprojekten gewährt werden.

§ 7 FFT Open Access Zeitschriften

- (1) Über den FFT können Publikationsgebühren („article processing charge“, APC) für wissenschaftliche Artikel in Open-Access-Zeitschriften beantragt werden, um die Forschungsergebnisse im Sinne der [Berliner Erklärung](#) der Öffentlichkeit weltweit zugänglich zu machen.

Abschnitt 3: Verfahren

§ 8 Antragstellung

- (1) Anträge können laufend eingereicht werden. Vor der Beantragung sollte eine Beratung durch den Bereich FTA sowie im Fall von Publikationsgebühren für wissenschaftliche Artikel in Open-Access-Zeitschriften (APCs) durch die Bibliothek in Anspruch genommen werden.
- (2) **Alle Anträge** sind elektronisch als PDF unter forschung_transfer@filmuniversitaet.de einzureichen. Anträge sollen maximal fünf Seiten plus Deckblatt umfassen und folgende Punkte enthalten:
- Anschreiben mit Nennung der Förderlinie, Titel des Vorhabens, Projektbeteiligten und Antragssumme.
 - Kurzskizze des Vorhabens (Zielstellung, Design, Methodik, Forschungsstand, die Passung zum Forschungsprofil und/oder der Transferstrategie der Filmuniversität, Verortung innerhalb und ggf. außerhalb der Filmuniversität sowie die Nennung der am Vorhaben intern und extern Beteiligten).
-

-
- Angaben zu erwarteten Transferergebnissen, insbesondere IP und Schutzrechten (z.B. Transfer durch Gründung, Lizenzierung von Rechten an kooperierende Unternehmen, freie Verfügbarmachung (Open Access) oder andere Transferformen).
 - Zeitplan
 - Ausgaben- und Finanzierungsplan mit kurzer Begründung der beantragten Kostenpositionen und Angabe des Verausgabungszeitraums, so dass eine klare Zuordnung zu Haushaltsjahren möglich ist. Bei Kosten unter 500 € ist ein schriftlicher Nachweis der Fakultät vorzulegen, dass die Mittel nicht selbst aufgebracht werden können.
- (3) Bei der Vergabeentscheidung wird berücksichtigt, ob eine Kooperation mit externen Partner*innen vorliegt und ob Drittmittel eingeworben werden. Der Mehrwert des FFT-Projektes für die Filmuniversität muss klar herausgestellt werden.
- (4) Bei **FFT Lehrbefreiungen**
- ist die schriftliche Zustimmung der*des jeweiligen Fakultätsdekan*in beizufügen.
 - muss für bewilligte Drittmittelprojekte zusätzlich die Förderzusage vorgelegt werden.
 - ist ggf. darzulegen, wie ein anstehendes Forschungsfreisemester in die Arbeitsplanung eingebunden wird.
- (5) Bei Anträgen auf Förderung eines **studentischen Projektes** ist ein Befürwortungsschreiben einer Lehrperson des Studiengangs beizulegen.
- (6) Bei **FFT Stellenaufstockungen** müssen folgende Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung nachweislich erfüllt sein:
- Es handelt sich um eigenständige, zusätzliche Forschungsaktivitäten, die über die allgemeinen Dienstaufgaben und die unmittelbare Arbeit am eigenen Qualifikationsprojekt hinausgehen.
 - Die zusätzlichen Aktivitäten werden von den Betreuungspersonen bzw. Vorgesetzten der Mitarbeiter*innen befürwortet und beeinträchtigen nicht die sonstigen Dienstaufgaben.
 - Als Zusatzkriterium der Bewilligungsentscheidung können besondere, über den Arbeitsvertrag hinausgehende Leistungen in Lehre und Gremienarbeit einbezogen werden.
 - Bei Anträgen von Postdocs ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sie üblicherweise 100% Stellen innehaben (z.B. Vorgaben der DFG) und die Filmuniversität eine befristete Annäherung an diesen gängigen Standard unterstützt.
- (7) Beim **FFT Open Access Zeitschriften**
- ist zusätzlich das auf der Website der Bibliothek bereitgestellte Online-Formular auszufüllen.
 - beträgt die Kostengrenze 3.000 € inkl. 19 % MwSt. (netto ca. 2.520 €). Beträge über dieser Fördergrenze sind nicht förderfähig.
 - gelten zusätzliche Förderkriterien entsprechend dem Merkblatt (im Anhang).
-

§ 9 Auswahlkriterien

- (1) Für die Förderung werden bei der Entscheidungsfindung die folgenden Kriterien berücksichtigt, wobei nicht alle Kriterien gleichzeitig erfüllt sein müssen:
 - Voraussichtliche Ergebnisse des Projekts
 - Passung zum [Forschungsprofil](#) bzw. der [Transferstrategie](#) der Filmuniversität
 - Potential zum Einwerben weiterer Drittmittel
 - Potential zur Einbindung von externen Partner*innen
 - Förderung des Ausbaus eines nationalen und internationalen Netzwerks
 - Inter-/Transdisziplinarität
 - Einbindung von Forschung und Transfer in die Lehre
 - Angemessenheit von Zeit- und Finanzplanung
- (2) Stehen qualitativ gleichwertige Anträge in direkter Konkurrenz, wird der Gleichstellungsaspekt als Querschnittskriterium hinzugezogen.

§ 10 Auswahlprozess

- (1) Die Anträge werden vom Bereich FTA geprüft im Hinblick auf die Einhaltung der in dieser Handreichung dargelegten Regelungen und Auswahlkriterien. Anträge für den Open-Access-Publikationsfonds erfahren eine zusätzliche Prüfung durch die Bibliothek hinsichtlich ihrer Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen.
- (2) Anträge, die den Kriterien nicht entsprechen, werden nach Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen nach Eingang mit einem qualitativen Feedback an den*die Antragsteller*in zurückgegeben. Anträge, die den Regelungen und Auswahlkriterien entsprechen, werden zur Entscheidung weitergeleitet.
- (3) Die Dekan*innen und die Vizepräsident*innen entscheiden nach den Vorgaben dieser Richtlinie mit einfacher Mehrheit über die Bewilligung der Anträge. Eine Entscheidung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags. Die Benachrichtigung erfolgt über den Bereich FTA.
- (4) Im Falle eines negativen Bescheids ist einmalig eine überarbeitete Wiedereinreichung möglich.

§ 11 Projektdurchführung

- (1) Die genehmigte Fördersumme kann nicht überschritten werden. Treten höhere Kosten auf, müssen diese anderweitig finanziert werden. Ergeben sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Positionen des Ausgabenplans, die 20 % und 500 € überschreiten, ist dem Bereich FTA als Mittelbewirtschaftende Stelle diese Veränderung per E-Mail anzuzeigen. Werden die Mittel entgegen dem vorgelegten Zeitplan nicht innerhalb des Geschäftsjahrs der Genehmigung abgerufen, ist der Bereich bis 31.10. des Jahres per E-Mail darüber zu informieren.
-

-
- (2) Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze der Filmuniversität (Beschaffungsanträge, Angebotseinholung etc.). Vor Projektstart ist in jedem Fall mit dem Bereich FTA Rücksprache zu halten.

§ 12 Präsentation und Berichtspflicht

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Projektabschluss ist das vom Bereich FTA bereitgestellte Formular zur Berichterstattung auszufüllen. Darüber hinaus ist eine hochschulöffentliche Präsentation ausdrücklich erwünscht und die Durchführung dieser gemeinsam mit dem Bereich FTA zu evaluieren.
- (2) Bei Präsentationen und Publikationen aller Art (Buch, Poster, Film etc.) ist an prominenter Stelle folgender Hinweis mit Logo der Filmuniversität aufzuführen: „Dieses [Forschungsprojekt, Buch, Film etc.] wurde gefördert aus Mitteln der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.“ Auch bei Meldungen zum Projekt auf der Website der Hochschule ist auf die Unterstützung durch interne Förderung hinzuweisen.
- (3) Dem Bereich FTA ist ein Belegexemplar von audiovisuellen Werken und/oder Publikationen zu übergeben. Ein weiteres Belegexemplar ist der Bibliothek kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie wurde im Präsidium am 05.12.2020 beschlossen und am 08.03.2021 sowie 19.12.2024 geändert und ergänzt. Die Unterstützung neuer Forschungs- und Transferprojekte erfolgt ab diesem Datum nach den hier getroffenen Bestimmungen.

ANHANG

Förderkriterien FFT Open Access Zeitschriften

- Der*die Antragsteller*in muss zum Zeitpunkt der Einreichung und/oder Annahme der Publikation der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF angehörig und entweder „submitting author“ oder „corresponding author“ der geplanten Veröffentlichung sein.
 - Die Möglichkeit der Förderung besteht für Artikel in namhaften Fachzeitschriften renommierter Verlage mit Peer Review-Verfahren. Eine Förderung von Sammelbänden und Monographien ist nicht möglich. Die Förderung von Monographien kann aber beim [Publikationsfonds für Open-Access-Monografien des Landes Brandenburg](#) beantragt werden.
 - Es werden nur Artikel in reinen Open-Access-Zeitschriften gefördert, die unmittelbar nach dem Erscheinen entgeltfrei zugänglich sind. Einen Überblick über geeignete OA-Zeitschriften bietet das [Directory of Open Access Journals \(DOAJ\)](#). Ausgeschlossen von der Förderung sind OA-Optionen für einzelne Beiträge in subskriptionspflichtigen Zeitschriften (sogenanntes hybrides OA) sowie Beiträge in sogenannten Mirror Journals/Sister Journals (OA-Ablegern von subskriptionspflichtigen Zeitschriften). Eine Übersicht sowie weitere Informationen über „Mirror Journals“ finden Sie [hier](#).
 - Die Zeitschrift, in der der Artikel erscheint, muss im Directory of Open Access Journals gelistet sein oder, bei neuen und damit noch nicht indexierten Zeitschriften in renommierten Verlagen, entsprechende Qualitätsmerkmale aufweisen. Hier behält sich die Universitätsbibliothek eine Einzelfallprüfung vor.
 - Pro Publikation gilt eine Kostengrenze von 3.000 € einschließlich 19 % MwSt. Dies entspricht einer Netto-Gebühr von ca. 2.520 €. Beträge oberhalb dieser Fördergrenze sind nicht förderfähig.
 - Weitere Publikationskosten sind nicht förderfähig (z.B. Color Charges, Fast track Fees, etc.).
 - Der Publikationsfonds richtet sich vornehmlich an Autor*innen ohne alternative Möglichkeiten der Finanzierung. Publikationen aus Drittmittelprojekten sind daher zunächst aus entsprechenden Drittmitteln zu finanzieren (z.B. Publikationskostenpauschale der DFG). Reichen die Mittel nicht aus, können etwaige Differenzbeträge aus dem Publikationsfonds bis zur oben genannten Kostengrenze beglichen werden, sofern alle weiteren Kriterien erfüllt sind.
 - Der Beitrag muss unter einer offenen Lizenz (CC-Lizenz oder vergleichbar) veröffentlicht werden, standardgemäß CC-BY. Bei der CC-Lizenzwahl sollte nur in rechtlich zwingenden Fällen von der Lizenz CC-BY oder CC-BY-SA abgewichen werden. Dem Verlag dürfen keine ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen werden (Achtung z.B. beim Warnhinweis „Publisher’s own license“ im Directory of Open Access Journals).
 - Bitte weisen Sie in den Acknowledgements auf die Förderung hin. Beispielformulierung: „This article was supported by the Publication Fund of the Film University Babelsberg KONRAD WOLF.“ oder „Dieser Artikel wurde durch den Publikationsfonds der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF gefördert.“
 - Geförderte Autor*innen verpflichten sich, nach der Publikation die Verlagsversion des Textes auf dem [OPUS-Publikationsserver](#) der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF **selbstständig** hochzuladen. Die Universitätsbibliothek prüft inhaltlich und gibt den Artikel zur Veröffentlichung frei. Zudem kann der Artikel auf einem weiteren geeigneten Fachrepositorium wie beispielsweise media/rep/ eingestellt werden.
-

Interne Formate der Förderung von Forschung und Transfer an der Filmuniversität

– Darstellung nach Bedarfen und Zielgruppen –

Bedarf / Fördergegenstand / Zielgruppe	Instrument	Auswahl durch	Link
Lehrende der Filmuniversität für Lehrforschungsprojekte	Masterfonds	IKF-koordiniertes Gremium laut Richtlinie	Handreichung Masterfonds
Sachmittel für Forschende (Mittelbau und Professor*innen) für Publikationen, Veranstaltungen etc.	FFT: Projekte	FFT-Gremium	FFT
Publikationskosten für Open Access Zeitschriftenartikel	FFT Open Access Zeitschriften	FFT-Gremium	FFT
Deputatsreduktion geringeren Umfangs für Professuren	FFT: Deputatsreduktion	FFT-Gremium	FFT
<i>Umfangreichere</i> Deputatsreduktion wissenschaftlich-künstlerische / künstl. Professuren	Richtlinie Lehrdeputatsreduktion Künstlerisch Forschende	Vize V&T; Kanzler; Dekan*in der entsprechenden Fakultät	FFT
Deputatsreduktion geringeren Umfangs für akademische Mitarbeiter*innen (wiss./ wi-kü / künstl.)	FFT: Deputatsreduktion	FFT-Gremium	FFT
Personelle Unterstützung bei Antragstellungen	FFT: Projekte	FFT-Gremium	FFT
Postdocs: Freistellung für die Projektentwicklung	FFT: Stellenaufstockung	FFT-Gremium	FFT

Interne Promovierende (projektbezogen)	Handreichung zur Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses	1000 €/Jahr für fünf Jahre; Formantrag bei Fakultätsgeschäftsführung	Nachwuchsförderung und GradV
Promovierende in Drittmittelprojekten (projektbezogen)	Handreichung zur Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses	Sollte aus den Projekten finanziert werden; darüberhinaus bis zu 500 € insgesamt in fünf Jahren; Antrag über Nachwuchsstelle; ab 150 € Entscheidung durch Betreuer*in	Nachwuchsförderung und GradV
Externe Promovierende (projektbezogen)	Handreichung zur Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses	1000 €/Jahr für vier Jahre; ab 150 € Entscheidung durch Promotionsausschuss	Nachwuchsförderung und GradV
Promovierende (Projekte außerhalb der Promotion)	FFT: Projekte	FFT-Gremium	FFT
Künstlerische Qualifikationsprojekte	Handreichung zur Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses	1000 €/Jahr für fünf Jahre; Formantrag bei Fakultätsgeschäftsführung	Nachwuchsförderung und GradV
Lehrforschung: Reisekosten bei einzelnen Studierenden	<i>Lösung analog zu Filmprojekten über die Fakultäten</i>		
Lehrforschung: unabhängige Projekte von Studierenden	Förderpreis IKF	IKF Vorstand + externes Mitglied	Förderpreis
Lehrforschung: sonstige Studierendenprojekte	FFT (in Ausnahmefällen)	FFT-Gremium	FFT

Coaching für Hochschulangehörige mit konkretem Gründungsinteresse (für Einzelpersonen und Teams mit AkMi, Studierenden, Alumni bis 7 Jahre nach Abschluss)	Coaching des Gründungsservices	Gründungsservice nach Erstberatung	Link zum Programm Link zu Coaches
Hochschulangehörige für Projekte mit Genderbezug	Projektmittel der GBA	GBA und Dekane	GBA-Mittel

Stand 12/2024

